



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. September 2014 beschlossen:

Beweisbeschluss BfDI-6

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs 18/843) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die

- die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und
- sich auf Sachverhalte beziehen, die in den unter den Links
<http://www.spiegel.de/media/media-34756.pdf>
<http://www.spiegel.de/media/media-34757.pdf>
<http://www.spiegel.de/media/media-34758.pdf>
gespeicherten und vom Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind und
- die bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis zum **23. Oktober 2014** vorzulegen und gegebenenfalls Teillieferungen vorab vorzulegen.

Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.



Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB